



# **WEISUNG FÜR DAS FÜHREN UND DEN GEBRAUCH VON FEUERWEHRFAHRZEUGEN**

**vom 31. Januar 2020**  
**in Kraft ab 01. Januar 2020**

# Inhalt

1	Zweck und Grundlagen .....	3
2	GEBRAUCH VON FEUERWEHRFAHRZEUGEN .....	3
2.1	Fahrten ausserhalb des Einsatzgebietes .....	3
2.1.1	Fahrten für Kursbesuche .....	3
2.1.2	Kursbesuche mit privaten Fahrzeugen .....	3
2.1.3	Fahrten / Fzg-Gebrauch im Auftrag Feuerwehr-Inspektorat beider Basel .....	4
2.2	Lernfahrten .....	4
2.2.1	Grundsätzliches .....	4
2.2.2	Begleitperson .....	4
2.2.3	Ausrüstung des Fahrzeuges .....	4
2.2.4	Einsatzfahrten bei Lernfahrten .....	4
2.2.5	Pflichten der Begleitperson .....	4
2.3	Feuerwehrfremde Fahrten .....	4
2.3.1	Mitführen von Zivilpersonen in Feuerwehrfahrzeugen .....	4
3	EINSATZFAHRTEN .....	5
3.1	Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn .....	5
3.1.1	Allgemeines .....	5
3.1.2	Betätigung des Blaulichts ohne Wechselklanghorn .....	5
3.1.3	Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten .....	5
3.1.4	Befahren von Verzweigungen .....	6
3.1.5	Übertreten von Geschwindigkeitsvorschriften .....	6
3.1.6	Verhalten bei Unfällen .....	6
3.1.7	Weitere Sonderrechte .....	6
3.1.8	Einsatz- und Alarmübungen .....	6
3.2	Fahren unter Alkoholeinfluss .....	7
3.2.1	Rechtliche Grundlage .....	7
3.2.2	Ausnahmeregelung .....	7
3.2.3	Anwendung im Einsatz .....	7
3.3	Strafbarkeit auf Dringlichkeitsfahrten .....	7
3.3.1	Rechtliche Grundlage .....	7
3.3.2	Beurteilung .....	7
4	FAHRTEN MIT PRIVATFAHRZEUGEN .....	8
4.1	Einrücken ins Feuerwehrmagazin .....	8
4.1.1	Einrücken zum Einsatz .....	8
4.1.2	Dachaufsetzer .....	8
5	Inkrafttreten .....	8

## 1 Zweck und Grundlagen

Die vorliegende Weisung regelt die Benutzung von Dienstfahrzeugen durch die AdF der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL), die zu Gunsten der Einsatzbereitschaft (z.B. für ausserordentliche Lagen, Pikettdienst etc.) oder aufgrund ihrer Funktion eine erhöhte Führungsbereitschaft leisten.

Grundlage dazu bilden:

- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958
- Merkblatt zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn (UVEK) vom 21.10.2019
- Statuten Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 27.06.2019
- Verordnung der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 27.06.2019

## 2 GEBRAUCH VON FEUERWEHRFAHRZEUGEN

### 2.1 Fahrten ausserhalb des Einsatzgebietes

Werden Feuerwehrfahrzeuge für andere Zwecke, wie Kursbesuche, Fahrten für Dritte, usw. eingesetzt, kann die minimale Leistungsvorgabe in der Regel nicht mehr erfüllt werden. Diesbezüglich ist der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge, für solche Zwecke vom Kommando der SRFWL vorgängig genau zu prüfen und zu genehmigen.

#### 2.1.1 Fahrten für Kursbesuche

Für solche Fahrten sind in erster Linie die Privatfahrzeuge der AdF durch die jeweiligen Kursteilnehmer zu benutzen.

In Absprache mit dem Kommando sind für solche Fahrten die Privatfahrzeuge der Kursteilnehmer über die Versicherung der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal versichert.

Als Entschädigung für solche Fahrten gelten zwei Varianten:

Kilometerentschädigung:

- Die für den Kursbesuch gefahrenen Kilometern (Hin- und Rückfahrt) werden durch die SRFWL mit CHF 0.70/km entschädigt.

Treibstoffentschädigung

- Nach dem Kursbesuch kann der Kursteilnehmer, welcher sein Privatfahrzeug für den Kursbesuch zur Verfügung stellt, seinen Tank mit dem entsprechenden Treibstoff seines Fahrzeuges füllen. Die Betankung erfolgt mittels Tankschlüssel des Hofladers (Lego 5-79) und muss an der offiziellen Tankstelle der SRFWL (Werkhof Kanton BL Liestal oder Werkhof NSNW Sissach) erfolgen. Die Tankquittung von der Tankstelle muss dem Kommando abgegeben werden.

Falls an einem Kurs mehr als 4 Teilnehmer teilnehmen und Atemschutzgeräte transportiert werden müssen, können für solche Fahrten, die Fahrzeuge des Zivilschutzes ERGOLZ benutzt werden. Vorgängig bedarf es aber eine Absprache mit dem Zivilschutzkommando durch die Kursteilnehmer.

Die Zivilschutzfahrzeuge sind frühzeitig durch die Kursteilnehmer beim Zivilschutzkommando ERGOLZ zu avisieren und die Übernahme und Abgabe ist zu regeln.

Die Zivilschutzfahrzeuge sind in gereinigtem und getanktem Zustand, dem Zivilschutz ERGOLZ, an ihrem Standort in Lausen, zurückzugeben.

In Ausnahmesituationen kann das Kommando der SRFWL für solche Fahrten auch ein Feuerwehrfahrzeug bewilligen. Nach Benutzung sind die Fahrzeuge ebenfalls zu reinigen und zu betanken.

Ebenfalls eine weitere Möglichkeit bietet sich durch das Zusammenschliessen von Kursteilnehmern anderer Feuerwehren.

#### 2.1.2 Kursbesuche mit privaten Fahrzeugen

Für Fahrten an Kurse mit Privatfahrzeugen, ist eine spezielle Versicherung durch die SRFWL abgeschlossen worden.

### **2.1.3 Fahrten / Fzg-Gebrauch im Auftrag Feuerwehr-Inspektorat beider Basel**

Das Feuerwehr-Inspektorat beider Basel (FWI) kann Fahrten zu Gunsten FWI anordnen.

## **2.2 Lernfahrten**

### **2.2.1 Grundsätzliches**

Als Lernfahrt gilt jede Fahrt mit einem Motorfahrzeug, dessen Führer/in im Besitz eines Lernfahrausweises der entsprechenden Kategorie ist (Art. 17 Abs. 1 VZV).

Es gilt das entsprechende Dokument der Kommandoakten des FWI (Dok-Nr. 07-02-004).

### **2.2.2 Begleitperson**

Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einem Fahrinstructor (gem. Kdo-Akten 07-02-004) unternommen werden.

Wer gewerbsmässig Fahrunterricht erteilt, bedarf der Fahrlehrerbewilligung (Art. 15 Abs. 3 SVG).

### **2.2.3 Ausrüstung des Fahrzeuges**

Mit dem Eintrag der Ziffer 118 im Lernfahrausweis gilt, mit der Auflage C1 118, folgendes:

Der Lernfahrausweis der Unterkategorie C1 berechtigt zu Lernfahrten mit Feuerwehrmotorwagen, die ein Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg aufweisen, und Fahrschullastwagen der Kategorie C (Art. 17 Abs. 5 Bst. d VZV).

Weitere Voraussetzungen:

Handbremse oder der Federspeicher muss vom Beifahrersitz aus und angegurtet, gut bedienbar sein, Fahrschulbremsventile sind zugelassen, Fahrschulpedale sind nicht vorgeschrieben, jedoch empfohlen..

Die Geschwindigkeitsanzeige muss vom Fahrinstructor einsehbar sein.

Der Fahrinstructor muss über zusätzliche Aussenspiegel die Fahrmanöver mitverfolgen können.

Das "L-Schild" muss bei Lernfahrten am Heck gut sichtbar angebracht sein (Art. 27 Abs. 1 VRV).

### **2.2.4 Einsatzfahrten bei Lernfahrten**

Während Lernfahrten sind keine Einsatzfahrten mit Lernfahrausweis zugelassen.

### **2.2.5 Pflichten der Begleitperson**

Der Fahrinstructor sorgt dafür, dass die Lernfahrt gefahrlos durchgeführt wird (Art. 15 Abs. 2 SVG).

## **2.3 Feuerwehrfremde Fahrten**

### **2.3.1 Mitführen von Zivilpersonen in Feuerwehrfahrzeugen**

Das transportieren von Zivilpersonen mit Feuerwehrfahrzeugen der SRFWL ist generell nicht gestattet. Es sind nur Fahrten mit Angehörigen von Feuerwehren zugelassen. Die Fahrzeugführer müssen für Fahrten mit Feuerwehrfahrzeugen einen dienstlichen Auftrag für diese Fahrten haben.

In und auf Motorfahrzeugen und ihren Anhängern dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, als Plätze bewilligt sind. Während der Fahrt müssen die bewilligten Plätze benützt werden; in Gesellschaftswagen ist das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes gestattet (Art. 60 VRV).

#### **2.3.1.1 Ausnahmen:**

Werden bei Übungen, für diese Zivilpersonen benötigt (zum Beispiel Figuranten), können diese für die entsprechende Fahrt, mit Feuerwehrfahrzeugen transportiert werden.

Bei Fahrzeugen der Kategorie B wird folgende Ausnahme für die Dienstwagen (PW Einsatzleiter) gemacht. Bei diesen ist während dem Pikettdienst das Mitführen von engsten Familienangehörigen gestattet. Bei den restlichen Fahrzeugen der SRFWL, wie Mannschaftstransporter etc., trifft diese Ausnahmeregelung nicht zu.

Bei Einsatzfahrten kann die Versicherung, beim Mitführen von Zivilpersonen, die Haftung in Frage stellen.

### 2.3.1.2 Tragen von Sicherheitsgurten

Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurte während der Fahrt tragen. Ausserdem haben die Fahrzeugführer von Dienstwagen sicherzustellen, dass Kinder unter zwölf Jahren ordnungsgemäss gesichert sind (Art. 3a Abs. 1 VRV, Art. 3a Abs. 4 VRV).

Die Versicherungsdeckung ist mit dem Kommando der SRFWL jeweils vorgängig abzuklären, allenfalls enthält die Police zusätzliche Einschränkungen.

## 3 EINSATZFAHRTEN

### 3.1 Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn

#### 3.1.1 Allgemeines

Fahrzeuge mit eingeschaltetem Blaulicht und Wechselklanghorn, die ihr besonderes Vortrittsrecht beanspruchen, bedeuten grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmenden und sind zudem selbst höheren Gefahren ausgesetzt.

Die mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüsteten Fahrzeuge, die sich durch die besonderen Warnsignale ankündigen, sind gegenüber anderen Fahrzeugen vortrittsberechtigt (Art. 27 Abs. 2 SVG und Art. 16 Abs. 1 VRV). Ein Abweichen von den Verkehrsregeln bleibt straflos, sofern dabei alle gebotene Sorgfalt beachtet wird (Art. 100 Ziff. 4 SVG).

Blaulicht und Wechselklanghorn dürfen nur solange gebraucht werden, als die Einsatzfahrt dringlich ist und die Verkehrsregeln nicht eingehalten werden können (Art. 16 Abs. 3 VRV). Die Einsatzfahrten der Feuerwehr (Fahrzeuge der Feuerwehr) sollten in der Regel durch die Einsatzzentrale angeordnet worden sein. Die Einsatzfahrten der Sanität (Fahrzeuge der Sanität und für medizinische Transporte) müssen stets durch die Sanitätsnotrufzentrale 144 angeordnet worden sein.

Als dringlich gelten Fahrten im Ernstfall, sogenannte Notfallfahrten, bei denen es auf den möglichst raschen Einsatz der Feuerwehr, der Sanität oder der Polizei ankommt, um Menschenleben zu retten, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, um bedeutende Sachwerte zu erhalten oder um flüchtige Personen zu verfolgen. Der Begriff der Dringlichkeit ist eng auszulegen. Entscheidend ist, dass Rechtsgüter gefährdet sind, bei denen selbst kleine Zeitverluste eine erhebliche Vergrösserung des Schadens oder des Schadenrisikos bewirken können. Bei der Beurteilung des Dringlichkeitsgrades müssen und dürfen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer sowie Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter auf die Sachlage abstellen, wie sie sich ihnen im Zeitpunkt des Einsatzes bzw. im Zeitpunkt der Erteilung des Einsatzbefehls darbietet.

Grundsätzlich sind Blaulicht und Wechselklanghorn gemeinsam zu betätigen. Nur durch die Betätigung beider Warnvorrichtungen kommt den Fahrzeugen ihr besonderes Vortrittsrecht zu.

**Nur durch die Betätigung beider Warnvorrichtungen kommt den Fahrzeugen ihr besonderes Vortrittsrecht zu.**

#### 3.1.2 Betätigung des Blaulichts ohne Wechselklanghorn

Bei nächtlichen, dringlichen Einsatzfahrten darf zur Lärmvermeidung das Blaulicht so lange ohne Wechselklanghorn betätigt werden, als die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer ohne wesentliche Abweichung von den Verkehrsregeln und insbesondere ohne Beanspruchung eines besonderen Vortritts rasch vorankommt (Art. 16 Abs. 4 VRV).

Nach Ankunft am Einsatzort sind unmittelbar die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Einsatzstelle zu ergreifen. Bis dies geschehen ist, dürfen die Blaulichter am stillstehenden Fahrzeug betätigt werden, sofern eine besondere Gefährdung vorliegt.

#### 3.1.3 Fahrweise auf dringlichen Einsatzfahrten

Führerinnen und Führer eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges müssen Blaulicht und Wechselklanghorn frühzeitig einschalten, wenn sie das besondere Vortrittsrecht beanspruchen müssen.

Nur so kann sichergestellt werden, dass die übrigen Verkehrsteilnehmenden rechtzeitig gewarnt werden und genügend Zeit haben, dem vortrittsberechtigten Fahrzeug Platz zu machen.

Die frühzeitige Warnung entbindet Fahrerinnen und Fahrer eines vortrittsberechtigten Fahrzeuges nicht davon, ihre Fahrweise den jeweiligen Verhältnissen anzupassen. Nach Artikel 100 Ziffer 4 SVG können sie bei Verletzungen von Verkehrsregeln nur dann mit Straflosigkeit rechnen, wenn sie alle Sorgfalt beachteten, die nach den besonderen Umständen erforderlich war

Blaulicht und Wechselklanghorn fordern die übrigen Verkehrsteilnehmenden auf, dem vortrittsberechtigten Fahrzeug den Weg frei zu machen oder frei zu lassen. In dem Umfang, in dem die übrigen Verkehrsteilnehmenden die Warnsignale wahrnehmen und beachten können, dürfen Fahrerinnen und Fahrer vortrittsberechtigter Fahrzeuge das besondere Vortrittsrecht beanspruchen und von den Verkehrsregeln abweichen. Sie müssen berücksichtigen, dass einzelne Strassenbenützerinnen und Strassenbenützer die besonderen Warnsignale nicht oder zu spät wahrnehmen oder unzweckmässig reagieren können.

### **3.1.4 Befahren von Verzweigungen**

Die im SVG ausdrücklich verlangte besondere Sorgfalt erfordert beim Befahren von Verzweigungen spezielle Rücksichtnahme auf jene Verkehrsteilnehmenden, denen aufgrund von allgemeinen Verkehrsregeln, Vortrittssignalen oder Lichtsignalen der Vortritt zustehen würde und die sich auf ihr Vortrittsrecht verlassen, weil sie die besonderen Warnsignale nicht wahrnehmen (Art. 26 Abs. 2 SVG).

Eine Verzweigung zu befahren, obwohl die Lichtsignalanlage Halt gebietet und anderen Verkehrsteilnehmenden freie Fahrt ankündigt, erfordert höchste Sorgfalt. Bei der Einfahrt in die Verzweigung muss so langsam gefahren werden, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich ist, falls andere Verkehrsteilnehmende die besonderen Warnsignale übersehen oder nicht beachten. Auf einen Sicherheitshalt bzw. ein vollständiges Stillstehen ist aber nach Möglichkeit zu verzichten, um keine Zweifel über die Beanspruchung des Vortrittsrechts aufkommen zu lassen. Das Tempo darf erst wieder erhöht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verzweigung gefahrlos passiert werden kann.

### **3.1.5 Übertreten von Geschwindigkeitsvorschriften**

Gestützt auf Artikel 100 Absatz 4 SVG kann beim Führen eines vortrittsberechtigten Fahrzeugs mit der gebotenen Sorgfalt auch von Geschwindigkeitsvorschriften abgewichen werden, unabhängig davon, ob es sich um allgemein geltende, signalisierte oder auf bestimmte Fahrzeugkategorien anwendbare Vorschriften handelt. Dagegen darf mit Fahrzeugen, bei denen die Zulassungsbehörde aus technischen Gründen die Höchstgeschwindigkeit beschränkt hat, die im Fahrzeugausweis eingetragene Geschwindigkeitslimite auch auf dringlichen Fahrten nicht überschritten werden.

### **3.1.6 Verhalten bei Unfällen**

Wird ein mit Blaulicht und Wechselklanghorn ausgerüstetes Fahrzeug auf einer dringlichen Fahrt in einen Unfall verwickelt, darf die Fahrerinnen oder der Fahrer nur dann weiterfahren, wenn die Hilfe an Verletzte und die Feststellung des Sachverhaltes gewährleistet sind (Art. 56 Abs. 3 VRV). Es muss im Einzelfall nach den gegebenen Umständen (Schwere des Unfalls, Verfügbarkeit eines Ersatzfahrzeuges) und nach pflichtgemässigem Ermessen entschieden werden, ob weitergefahren werden darf. In der Regel dürften die Anforderungen von Artikel 56 Absatz 3 VRV erfüllt sein, wenn die Hilfeleistung an Verletzte und die Absicherung des Verkehrs gewährleistet, die Unfallendlage des Fahrzeuges auf der Strasse angezeichnet und die Aufzeichnungen des Datenaufzeichnungsgerätes gesichert sind.

### **3.1.7 Weitere Sonderrechte**

Fahrten der Feuerwehr, der Sanität und der Polizei sind gemäss Artikel 91a Absatz 1 Buchstabe d VRV vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen. Im Übrigen dürfen (Teil-)Fahrverbote, unter Einhaltung der gebotenen Vorsicht, nur missachtet werden, wenn ein konkreter Rechtfertigungsgrund vorliegt. Blaulichtfahrzeuge fallen auch nicht unter die Chauffeurverordnung (Art. 4 Abs. 1 Bst. b und e ARV 1) oder die Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a ARV 2)

### **3.1.8 Einsatz- und Alarmübungen**

Die Verwendung des Sondersignals bei Übungen ist nicht erlaubt. Als Ausnahme gilt die Verwendung auf abgesperrtem, der Benützung als öffentliche Verkehrsfläche entzogenem Gelände. Dabei kann es

sich um einen isolierten Strassenabschnitt mitten im übrigen Verkehrsnetz handeln. Dieser muss mit verkehrspolizeilichen Mitteln räumlich eingegrenzt werden. Hierzu bedarf es ausgebildeter Polizeikräfte.

Die Rechtsgrundlagen für die Verwendung von Sondersignalen sehen keine Instanzen vor, die Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen dürfen (z.B. Betriebskommission, Gemeinderat, Kommando der SRFWL usw.).

## **3.2 Fahren unter Alkoholeinfluss**

### **3.2.1 Rechtliche Grundlage**

Unter das Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss fallen grundsätzlich alle schweren Motorfahrzeuge, die zum Gütertransport zugelassen sind. Es handelt sich um Lastwagen, schwere Sattelschlepper und Traktoren mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t. Das Verbot gilt generell, d.h. auch wenn die Fahrzeuge keine Güter mitführen bzw. ohne Auflieger oder Anhänger unterwegs sind (Art. 31 Abs. 2bis Bst. b SVG i.V.m. Art 2a Bst. c VRV).

### **3.2.2 Ausnahmeregelung**

Für Angehörige der Milizfeuerwehren, die zur Durchführung von dringlichen Dienstfahrten aufgeboden werden, gilt die ordentliche Alkoholgrenze von 0,25 mg/l bzw. 0,50 Promille (Art. 2a Abs. 1bis Bst. a VRV).

### **Das Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss gilt aber weiterhin für Fahrten im Rahmen von Übungen, sowie nichtdringliche Fahrten im Zusammenhang mit Einsätzen.**

Angehörige der Berufsfeuerwehr, der Polizei, des Zolls, des Zivilschutzes und der Sanität oder Personen im Auftrag dieser Organisationen sind bei der Durchführung dringlicher Dienstfahrten nur dann vom Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss ausgenommen, wenn sie im Zeitpunkt des Einsatzes weder ordentlichen Dienst leisten noch auf Pikett sind. Vom Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss ausgenommen sind weitere Fahrzeugführende, die von Blaulichtdiensten aufgeboden werden (z.B. zum Abtransport von Unfallfahrzeugen, Wegräumen von Steinschlägen etc.), sofern sie dazu nicht auf Pikett waren (Art. 2a Abs. 2bis Bst. b VRV).

### **3.2.3 Anwendung im Einsatz**

Die Rückfahrt vom Einsatzort ins Feuerwehrmagazin ist keine dringliche Dienstfahrt. Es gilt das Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss.

## **3.3 Strafbarkeit auf Dringlichkeitsfahrten**

### **3.3.1 Rechtliche Grundlage**

Missachtet der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeugs auf dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten Verkehrsregeln oder besondere Anordnungen für den Verkehr, so macht er sich nicht strafbar, wenn er verhältnismässig handelt und alle Sorgfalt walten lässt, die nach den Umständen erforderlich ist. Auf dringlichen Dienstfahrten ist die Missachtung nur dann nicht strafbar, wenn der Führer zudem die erforderlichen Warnsignale abgibt (Art. 100 Abs. 4 SVG). Es sei in diesem Zusammenhang auch auf das Merkblatt des UVEK vom 6. Juni 2005 zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn und auf die Ausführungen zu dringlichen Einsatzfahrten unter Ziff. 4.1 zu verweisen.

### **3.3.2 Beurteilung**

In der Beachtung der Verhältnismässigkeit liegt indessen bei jeder dringlichen Dienstfahrt das Problem. Je höher die Geschwindigkeit, desto unverhältnismässiger wird ein Einsatz, wobei stets die konkreten Verhältnisse zu beachten sind (Tageszeit, Witterung, Verkehrsaufkommen, Innerorts-/Ausserortscharakter, Art des zu lenkenden Fahrzeuges, Dringlichkeitsgrad des Einsatzes etc.). Gerade für schwere Fahrzeuge der Feuerwehr und Milizfahrer ist demnach besondere Vorsicht auf dringlichen Dienstfahrten geboten, und Geschwindigkeiten im Raser-Bereich dürften kaum zu begründen sein.



## 4 FAHRTEN MIT PRIVATFAHRZEUGEN

### 4.1 Einrücken ins Feuerwehrmagazin

#### 4.1.1 Einrücken zum Einsatz

Sämtliche Verkehrsregeln nach dem SVG und seinen Verordnungen haben für alle Angehörigen der Feuerwehr uneingeschränkte Gültigkeit. Dies gilt auch bei Aufgebotsen zur Rettung von Leib und Leben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Fahrt ins Feuerwehrmagazin oder zum Einsatzort erfolgt.

#### 4.1.2 Dachaufsetzer

Die Verwendung von beleuchteten oder blinkenden Dachaufsetzern ("Feuerwehr im Einsatz" etc.) und Blinkleuchten jeder Art sind bei Zivilfahrzeugen verboten (Art. 110 Abs. 4 VTS). Nicht blinkende oder beleuchtete Dachaufsetzer dürfen nur bei abgestelltem Fahrzeug zur Anwendung kommen und sind während der Fahrt nicht erlaubt.

## 5 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt rückwirkend per 01. Januar 2020 in Kraft.

Liestal, 31. Januar 2020

### Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

Das Kommando



Maj Roger Salathe



Hptm Andreas Wagner



Hptm Markus Rudin

Verteiler: Alle AdF der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal  
Betriebskommission SRFWL